

Az.: 3 A 17/18
5 K 123/17

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

prozessbevollmächtigt:

- Kläger -
- Antragsteller -

gegen

die Stadt Leipzig
vertreten durch den Oberbürgermeister

- Beklagte -
- Antragsgegnerin -

wegen

Gewerbeuntersagung
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, sowie die Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und Groschupp

am 3. Mai 2018

beschlossen:

Der Antrag des Klägers, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 9. November 2017 - 5 K 123/17 - zuzulassen, wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert für das Verfahren vor dem Obergerverwaltungsgericht wird auf 20.000,- € festgesetzt.

Gründe

- 1 Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung bleibt ohne Erfolg. Das Vorbringen des Klägers, auf dessen Prüfung das Obergerverwaltungsgericht gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 Satz 2 VwGO beschränkt ist, lässt nicht erkennen, dass die geltend gemachten Zulassungsgründe der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils des Verwaltungsgerichts gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO (2.) oder der besonderen tatsächlichen Schwierigkeiten der Rechtssache i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO (3.) vorliegen.
- 2 1. Der Kläger wendet sich mit seinem Antrag gegen die Abweisung seiner Klage durch das Verwaltungsgericht. Mit dieser begehrt er die Aufhebung des Bescheids der Beklagten vom 30. Juni 2016 in Gestalt des Widerspruchsbescheids der Landesdirektion Sachsen vom 14. Dezember 2016, mit dem ihm die Ausübung seiner Gewerbetätigkeit untersagt wurde.
- 3 Mit dem Bescheid vom 30. Juni 2016 untersagte die Beklagte dem Kläger die Ausübung des von ihm mit Unterbrechung seit 2006 ausgeübten Gewerbes "Raumausstatter, Einbau genormter Baufertigungsteile, Baustellenreinigung, Hausmeisterservice, Dienstleistungen Haus, Hof und Garten, Autoüberführungen, Fußbodenverlegung, Trockenbau" und untersagte ihm zudem jede selbständige Tätigkeit als Vertretungsberechtigter eines Gewerbetreibenden sowie als mit der Leitung eines Gewerbetriebs be-

auftragter Person. Hierzu ordnete sie zugleich die sofortige Vollziehung an und drohte für den Fall der Zuwiderhandlung die Festsetzung eines Zwangsgelds i. H. v. 1.000,- € an. Zur Begründung führte sie aus, es bestünden Zahlungsrückstände, die darauf schließen ließen, der Kläger könne seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, so dass er als gewerberechtlich unzuverlässig anzusehen sei.

4 Seine nach erfolglosem Widerspruchsverfahren erhobene Klage hat der Kläger damit begründet, dass er willens sei, seine Steuerschulden schnellstmöglich abzubauen und eine Einigung über noch offene Forderungen herbeizuführen.

5 Die Abweisung der Klage hat das Verwaltungsgericht damit begründet, dass sich die Unzuverlässigkeit des Klägers bereits aus der Verletzung steuer- und beitragsrechtlicher Pflichten ergebe. Im maßgeblichen Zeitpunkt des Erlasses des Widerspruchsbescheids hätten nach Mitteilung des Finanzamts Leipzig II vom 13. Dezember 2016 diesem gegenüber noch offene Steuerforderungen i. H. v. 10.998,25 € bestanden. Die Steuerschulden des Klägers seien stets gestiegen und hätten sich auch nicht während des Gewerbeuntersagungsverfahrens verringert. Bei Erlass des Bescheids der Beklagten vom 30. Juni 2016 hätten sie noch 9.434,95 € betragen. Diese Steuerrückstände seien sowohl nach ihrer absoluten Höhe als auch im Verhältnis zur Gesamtbelastung des einzelkaufmännischen Unternehmens des Klägers von erheblichem Gewicht. Letzteres ergebe sich insbesondere auch daraus, dass sich der Kläger selbst zur Zahlung geringer Beträge nicht in der Lage gesehen habe. Auf eine Schuldenbegleichung gerichtete kooperative Maßnahmen ließen sich entgegen der klägerischen Behauptung nicht feststellen. Nach Mitteilung des Finanzamts Leipzig II habe der Kläger weder einen Antrag auf Ratenzahlung gestellt, noch sei eine solche Vereinbarung getroffen worden. Der letzte Ratenzahlungsantrag des Klägers sei 2013 gestellt worden. Ein Sanierungskonzept sei zwar angekündigt worden, liege aber immer noch nicht vor. Seine Erwartung, dass ihm zustehende Forderungen aus den Jahren 2013, 2014 und 2016 nunmehr beglichen würden, genüge insoweit nicht. Eine mangelnde wirtschaftliche Leistungsfähigkeit folge auch daraus, dass die Steuerforderungen Rückstände aus der Einkommenssteuer 2014 sowie der Umsatzsteuer aus den Jahren 2011, 2014, 2015 und dem 3. Quartal 2016 samt hierauf anfallender Säumnis- und Verspätungszuschläge enthielten. Der Kläger habe somit in den letzten Jahren seiner Gewerbetätigkeit seine Beitragspflicht nahezu permanent verletzt.

- 6 2. Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO sind anzunehmen, wenn der Antragsteller innerhalb der Zweimonatsfrist des § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens zumindest als ungewiss erscheint (SächsOVG, Beschl. v. 8. Januar 2010 - 3 B 197/07 -, juris; BVerfG, Beschl. v. 23. Juni 2000, DVBl. 2000, 1458; Beschl. v. 10. September 2009, NJW 2009, 3642). Der Antragsteller muss sich mit den Argumenten, die das Verwaltungsgericht für die angegriffene Rechtsauffassung oder Sachverhaltsdarstellung und -würdigung angeführt hat, inhaltlich auseinandersetzen und aufzeigen, warum sie aus seiner Sicht nicht tragfähig sind (SächsOVG, Beschl. v. 28. November 2012 - 3 A 937/10 -, juris m. w. N.). Erweist sich das angefochtene Urteil des Verwaltungsgerichts aus anderen Gründen als offensichtlich richtig, kommt eine Zulassung der Berufung ebenfalls nicht in Betracht (Kopp/Schenke, VwGO, 23. Aufl. 2017, § 124 Rn. 7a).
- 7 Der Kläger trägt zur Begründung ernstlicher Zweifel vor, er sei unverschuldet in Zahlungsschwierigkeiten gekommen. Er habe aus einem großen Auftrag eine Forderung von über 30.000,- €, die bisher noch nicht beglichen worden sei, so dass er wegen dieses Zahlungsrückstands nicht alle Verbindlichkeiten habe bedienen können. Er sei derzeit bemüht, diese Forderung gegen seinen Auftraggeber durchzusetzen. Wenn ihm seine Gewerbetätigkeit untersagt werde, könne er weder seine Schulden begleichen noch seine Familie versorgen. Er selbst sei zudem nicht unzuverlässig. Auch habe er sich um Ratenzahlungsvereinbarungen bemüht. Die Konditionen des Finanzamts seien für ihn jedoch nicht tragbar gewesen.
- 8 Dieses Vorbringen ist nicht geeignet, die Zulassung der Berufung wegen ernstlicher Zweifel zu erstreiten.
- 9 Die Annahme einer gewerberechtlichen Unzuverlässigkeit kann aus einer lang andauernden wirtschaftlichen Leistungsunfähigkeit abzuleiten sein, die infolge des Fehlens von Geldmitteln eine ordnungsgemäße Betriebsführung im Allgemeinen und die Erfüllung öffentlich-rechtlicher Zahlungspflichten im Besonderen verhindert, ohne dass - insbesondere durch Erarbeitung eines tragfähigen Sanierungskonzeptes - Anzeichen

einer Besserung erkennbar sind. Steuerrückstände sind nur dann geeignet, einen Gewerbetreibenden als unzuverlässig erscheinen zu lassen, wenn sie sowohl ihrer absoluten Höhe nach als auch im Verhältnis zur Gesamtbelastung des Gewerbetreibenden von Gewicht sind; auch die Zeitdauer, während derer der Gewerbetreibende seinen steuerlichen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, ist von Bedeutung (BVerwG, Urt. v. 2. Februar 1982, BVerwGE 65, 1; Beschl. v. 19. Januar 1994 - 1 B 5.94 -, Beschl. v. 5. März 1997 - 1 B 56.97 - und v. 9. April 1997 - 1 B 81.97 -, jeweils juris; SächsOVG, Beschl. v. 4. März 2015 - 3 A 363/14 -, juris Rn. 11 ff. m. w. N.). Was die Verletzung von steuerrechtlichen Erklärungs- und Zahlungspflichten anbelangt, so entspricht es der allgemeinen Rechtsprechung, dass Steuerschulden regelmäßig auf die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden schließen lassen, da sie ohnehin Ausfluss mangelnder wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit sind (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 8. März 2011 - 3 B 354/10 -, juris Rn. 5 m. w. N.; Marcks, in: Landmann/Rohmer, Gewerbeordnung, 68. EL, Stand: Oktober 2014, § 35 GewO Rn. 49). Von besonderem Gewicht ist dabei die Nichtabführung der treuhändisch für den Staat vereinnahmten, aber nicht an den Staat abgeführten Steuerbeträge wie etwa die Umsatzsteuer (vgl. hierzu BVerwG, Urt. v. 2. Februar 1982, GewArch 1982, 301).

- 10 Hiervon ausgehend stehen die beim Kläger über Jahre aufgelaufenen Steuerschulden nach der zutreffenden Auffassung des Verwaltungsgerichts in Anbetracht der Betriebsgröße der Annahme einer gewerberechtl. Zuverlässigkeit entgegen (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 21. Oktober 2014 - 3 B 77/14 -, juris Rn. 8 bei Steuerschulden i. H. v. 13.730,66 €). Von maßgeblicher Bedeutung ist hierfür, dass diese Schulden über Jahre aufgelaufen sind und sich zudem in den letzten Jahren von 9.434,95 € zum 30. Juni 2016 auf 11.943,63 € zum 6. März 2017 nocherhöht haben. Ein Konzept zur Rückführung dieser Schulden ist nicht ersichtlich. Allein die Hoffnung des Klägers, eine Forderung i. H. v. 30.000,- € realisieren zu können, genügt insoweit nicht. Insbesondere enthält sich der Kläger einer Darlegung, ob und welche konkreten Schritte er zur Realisierung dieser Forderung eingeleitet hat und aus welchen Gründen davon auszugehen sein könnte, dass diese Forderung nunmehr erfüllt werden würde.
- 11 Die gewerberechtl. Unzuverlässigkeit erfordert kein Verschulden des Gewerbetreibenden. Es ist daher unerheblich, welche Ursachen zu einer Überschuldung geführt haben. Im Interesse eines ordnungsgemäßen und redlichen Wirtschaftsverkehrs muss

- von einem Gewerbetreibenden vielmehr erwartet werden, dass er bei anhaltender wirtschaftlicher Leistungsunfähigkeit ohne Rücksicht auf die Ursachen seiner wirtschaftlichen Schwierigkeiten seinen Gewerbebetrieb aufgibt (BVerwG, Urt. v. 2. Februar 1982, GewArch 1982, 294).
- 12 Auf die Gefahr einer wirtschaftlichen Existenzvernichtung kann sich der Antragsteller nicht mit Erfolg berufen. In Fällen der Unzuverlässigkeit wegen lang andauernder wirtschaftlicher Leistungsunfähigkeit steht der Ausschluss des Betroffenen aus dem Wirtschaftsverkehr mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz in Einklang, und zwar selbst dann, wenn der Betroffene dadurch den sozialen Sicherungssystemen zur Last fallen sollte (OVG NRW, Beschl. v. 9. März 2017, juris Rn. 9 unter Verweis auf BVerwG, Beschl. v. 9. März 1994 - 1 B 33.94 -, juris Rn. 3). Ist - wie hier - eine Untersagung der weiteren Gewerbeausübung wegen wirtschaftlicher Leistungsunfähigkeit zum Schutz der Allgemeinheit erforderlich, so ist es nicht unverhältnismäßig, dem Schutz der Allgemeinheit Vorrang vor dem Interesse des Betroffenen zu geben, seine Existenzgrundlage behalten zu können (OVG NRW, Beschl. v. 22. Dezember 2015 - 4 A 593/15 -, juris Rn. 23).
- 13 3. Der Zulassungsantrag bleibt auch ohne Erfolg, soweit ihn der Kläger auf den Zulassungsgrund besonderer tatsächlicher Schwierigkeiten der Rechtssache stützt (§ 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO).
- 14 Besondere tatsächliche Schwierigkeiten weist eine Rechtssache auf, wenn sie in tatsächlicher Hinsicht voraussichtlich größere, das heißt überdurchschnittliche, das normale Maß nicht unerheblich überschreitende Schwierigkeiten verursacht (SächsOVG, Beschl. v. 16. April 2008, SächsVBl. 2008, 191 [194]; st. Rspr.). Die besonderen Schwierigkeiten müssen sich auf Tatsachenfragen beziehen, die für das konkrete Verfahren entscheidungserheblich sind.
- 15 Der Kläger begründet die besondere tatsächliche Schwierigkeit der Rechtssache damit, dass seine familiäre Situation (Alleinverdiener, der Lebensgefährtin und zwei minderjährige Kinder versorgt) besondere tatsächliche Schwierigkeiten bereiten würden und diese Situation auch nicht vom Verwaltungsgericht gewürdigt worden sei.

- 16 Eine besondere Schwierigkeit kann hiermit nicht dargelegt werden. Wie vorstehend ausgeführt, ist es nicht unverhältnismäßig, dem Schutz der Allgemeinheit Vorrang vor den Interessen des Betroffenen zu geben, seine derzeitige wirtschaftliche Existenzgrundlage zu behalten. Der Betroffene ist gehalten, seine wirtschaftlichen Bedürfnisse über eine abhängige Beschäftigung zu bestreiten. Dass die gesetzlichen Unterhaltspflichten des Klägers nicht dazu führen, dass er ungeachtet einer fehlenden wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sein Gewerbe weiter betreiben kann, hat zudem bereits das Verwaltungsgericht ausgeführt (UA S. 17).
- 17 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 18 Die Streitwertentscheidung beruht auf § 47 Abs. 1, § 52 Abs. 1 GKG i. V. m. Nr. 54.2.1 und Nr. 54.2.2 Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit und folgt der Festsetzung der Vorinstanz, gegen die keine Einwendungen erhoben wurden.
- 19 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 66 Abs. 3 Satz 3, § 68 Abs. 1 Satz 5 GKG).

gez.:
v. Welck

Kober

Groschupp